



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/99/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 09.06.2023

Betrifft: Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.05.2023
Zuständiger Referent: Helmut GAHLEITNER

Sehr geehrter Herr Gahleitner,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023.

Mit dieser Novelle soll ein im Regierungsprogramm enthaltenes Vorhaben umgesetzt werden, die Gründung von Startups und „innovativen Unternehmen“ zu erleichtern. Ein Kern des vorliegenden Entwurfes ist die Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals für eine GmbH von bisher € 35.000,-- auf € 10.000,--. Weiter soll eine neue Kapitalgesellschaftsform, die "Flexible Kapitalgesellschaft" (FlexKapG/FlexCo) eingeführt werden, die sich rechtlich an der GmbH und AG orientiert und ebenso ein Mindestkapital von € 10.000,-- vorsieht. Begleitende Bestimmungen beziehen sich auf die jeweiligen Rechte der Gesellschafter. Insgesamt sollen diese Regelungen auf die Bedürfnisse von „Startups“ und „innovativen Unternehmen“ zugeschnitten sein.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Es ist nachvollziehbar, dass mit diesem Gesetzesvorhaben der Wirtschaftsstandort gefördert werden könnte, indem das unternehmerische Risiko reduziert und damit Anreize zur Unternehmensgründung gesetzt würden.

Doch in den Materialien wird erstens darauf hingewiesen, dass Österreich bisher im Verhältnis zu anderen Ländern relativ hohe Mindestkapitalerfordernisse hat. Zweitens wird darauf verwiesen, dass die bestehenden österreichische Kapitalgesellschaftsformen national wie international bisher eine hohe Reputation genießen würden. Zwischen Mindestkapital und Reputation besteht offenkundig ein Zusammenhang, als die Wahrscheinlichkeit, dass Forderungen gegen Unternehmen einbringlich sind, höher ist als bei Unternehmen mit geringerer Kapitalausstattung.

Es besteht folglich durch die vorgeschlagene Novelle eine reale Gefahr, dass die gute Reputation österreichischer Kapitalgesellschaften letztlich leidet, somit tatsächlich nicht in jedem Fall von einer Verbesserung für österreichische Unternehmen auszugehen ist. Aus ersten Anmerkungen zur vorgeschlagenen Novelle, etwa zu einem die für Unternehmen positiven Aspekte hervorhebenden Beitrag eines Rechtsanwaltes auf derstandard.at, ist klare Skepsis zu erkennen, als etwa die Empfehlung gepostet wurde, an eine GmbH mit solchermaßen reduziertem Kapital besser „nur gegen Barzahlung oder Vorkasse“ zu liefern.

Diese Skepsis ist objektiv angebracht. Hinzu kommt, dass sich Unternehmer bei der Prüfung von B2B-Vertragsabschlüssen regelmäßig über das Ausfallrisiko informieren und auf dieser Grundlage abwägen, während sich die Situation aus Konsument:innensicht anders darstellt: Konsument:innen sind sich regelmäßig über die Bedeutung von Gesellschaftsformen und den damit zusammenhängenden Haftungsrisiken nicht bewusst und prüfen etwa nicht standardmäßig Firmenbucheinträge oder Bonitätsdaten. Somit tragen Konsument:innen bei Vertragsabschlüssen ein höheres Risiko, dass Unternehmen Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, Gewährleistung oder Schadenersatz überhaupt erfüllen können.

Hinsichtlich der Hervorhebung der intendierten Förderung von Unternehmensgründungen in den Materialien ist anzumerken, dass §§ 25, 26 FlexKapGG auch die Möglichkeit einer Umwandlung von bestehenden GmbHs und AGs in FlexKapG vorsehen. Auch in dem oben erwähnten Artikel des Wirtschaftsanwaltes auf derstandard.at wird ausdrücklich auf diese Möglichkeit als attraktive Option für Unternehmen hingewiesen. Es handelt sich bei dem gegenständlichen Vorhaben also keineswegs um eine reine Initiative zur Erleichterung der Gründung von Unternehmen.

Weiter fällt auf, dass klare Definitionen der mit den Maßnahmen zu fördernden Unternehmen wie auch generell zeitliche oder sachliche Beschränkungen der vorgeschlagenen Erleichterungen fehlen. Zusammenfassend sind die in den

Materialien leider dahingehend undifferenziert und ausschließlich positiv dargestellten Auswirkungen der vorgeschlagenen Novelle zu relativieren.

Aus den genannten Gründen stehen wir dem vorgeschlagenen Entwurf mit Vorbehalten gegenüber und sprechen uns für eine entsprechende Nachbesserung aus. Solche Nachbesserungen könnten etwa in klaren Definitionen der zielgerichtet zu fördernden Unternehmen, zeitlichen und sachlichen Einschränkungen, höheren Mindestkapitalerfordernissen und Informationsverpflichtungen gegenüber Konsument:innen bestehen.

Im Zusammenhang mit der beschränkten Haftung von Unternehmen ist auch auf regelmäßige problematische Erfahrungen im arbeits- und konsumentenrechtlichen Bereich hinzuweisen, insbesondere Sozial- und Lohndumping oder die Schädigung von Konsument:innen durch Insolvenzen. Besonders häufig betrifft dies GmbH im Bau-, Reinigungs- oder Kleintransportgewerbe. Problematisch ist etwa, wenn Unternehmer:innen mehrere GmbHs für unterschiedliche Projekte gründen, um das Haftungsrisiko letztlich auf Kosten der Kund:innen zu minimieren. Ebenso problematisch ist eine augenscheinlich zu einfach handhabbare Entschuldungspraxis durch Insolvenz und Weiterführung der Unternehmen durch Personen aus dem Umfeld der bisherigen Gesellschafter:innen.

Insgesamt erscheint also die bisherige Rechtslage schon als ungenügend, für einen ausreichenden und angemessenen Schutz der Arbeitnehmer:innen, Kund:innen und Konsument:innen sowie der Allgemeinheit (aufgrund der steuerlichen Abschreibung von Ausfallsverlusten durch Kund:innen) zu sorgen. Auch unter diesem Aspekt sind Haftungserleichterungen für Unternehmen wie in der vorgeschlagenen Form zu hinterfragen. Gefordert wird im Gegenteil dazu eine gesamtheitliche, die bisherigen Probleme angemessen berücksichtigende Reform des Unternehmensrechts und Haftungsregimes.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

